

## Anzeige von Ausspielungen mit Kartenspielen in Turnierform gemäß § 4 Abs. 6 GSpG

Bitte übermitteln Sie diese Anzeige vor Durchführung der Ausspielung dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (die Adressen für schriftlichen und persönlichen Kundenverkehr finden Sie unter www.bmf.gv.at).

Grundsätzlich ist die Anzeige elektronisch über FinanzOnline zu übermitteln (www.bmf.gv.at oder direkt über https://finanzonline.bmf.gv.at). Verwenden Sie das vorliegende Formular nur, wenn Ihnen die elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist.

Die Anzeige kann aber auch bei jedem anderen Finanzamt eingereicht werden.

Steuerliche Informationen erhalten Sie beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Veranstalter				
Familien- oder Nachname bzw. Bezeichnung	g der Firma			
Vorname		Versicherungsnr. <sup>1</sup> ) Geburtsc	latum (TTMMJJ)	
vomanie		versicilerungsin. 1) Geburtsc	iatuiii (11MM))	
Straße				
Hausnummer	Stiege	Türnummer	Land <sup>2</sup> )	
Ort				
Postleitzahl	Telefonnummer			
Faxnummer		Firmenbuchnummer		
Betriebsfinanzamt		Steuernummer		
Veranstaltung				
Tag der Veranstaltung (TTMMJJJJ)	Beginn der Veranstaltung			

- 1) Bitte geben Sie hier die Versicherungsnummer des österreichischen Sozialversicherungsträgers an.
- 2) Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich gelegen ist.

BWP BWF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Ort der Veranstaltung			
Straße			
Hausnummer	Stiege	Türnummer	Land <sup>2</sup> )
Ort			
Postleitzahl			
ie Angaben überprüft werden un	d dass unrichtige und unvollständige Ang	und Gewissen richtig und vollständig gema gaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich flicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnun	feststellen, dass die vorstehen
teuerliche Vertretung (Name, An	schrift, Telefon/Telefaxnummer)		
		Datum und Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung	

# Erläuterungen zur Anzeige von Ausspielungen mit Kartenspielen in Turnierform gemäß § 4 Abs. 6 GSpG

#### Glücksspiel

Ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt (§ 1 Abs. 1 GSpG).

Gemäß § 1 Abs. 2 GSpG sind unter anderem insbesondere die Spiele Poker, Black Jack, Two Aces und deren Spielvarianten Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes.

### **Ausspielung**

Ausspielungen sind Glücksspiele, die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

#### Befreiungsbestimmung vom Glücksspielmonopol (§ 4 Abs. 6 GSpG)

Ausspielungen mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes, wenn

- 1. die Einsätze (alle vermögenswerten Leistungen) pro Teilnehmer und Turnier insgesamt höchstens 10 Euro betragen und
- 2. nicht mehr als 100 Spieler teilnehmen und
- 3. die Summe der in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) die Summe aller vermögenswerten Leistungen nach Z 1 nicht übersteigt und
- 4. die Ausspielung im Rahmen einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 in den Betriebesräumen des Berechtigten stattfindet und sie höchstens einmal im Quartal pro Gastgewerbeberechtigung erfolgt.

Ausspielungen nach diesem Absatz dürfen nur an ortsfesten Veranstaltungsorten und nicht über elektronische Medien durchgeführt werden, wobei an ein und demselben Veranstaltungsort monatlich insgesamt höchstens eine Ausspielung mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib durchgeführt werden darf. Eine Durchführung in Turnierform liegt vor, wenn erst nach dem Ausgang mehrerer Spielrunden die Gewinner der Ausspielung feststehen.

### Abgabenbefreiung (§ 57 Abs. 6 GSpG)

Ausspielungen mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib im Sinne des § 4 Abs. 6 GSpG sind von der Glücksspielabgabe befreit.

#### **Anzeigepflicht**

Ab dem 1. Jänner 2011 ist eine Ausspielung mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib vor ihrer Durchführung dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel anzuzeigen.

#### Zur Anzeige verpflichtete Personen

Der Veranstalter der Ausspielung.